

Stand:
26.10.2020

Grundlagenkonzept der Kirchengemeinde St. Lambertus bei einer hohen Inzidenz

Zurzeit steigen in einem erheblichen Maße die Neuinfektionen, sodass sich die Politik dazu entschlossen hat, erweiterte Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie auszusprechen. Grundlage ist der sogenannte Inzidenzwert. Die Sieben-Tage-Inzidenz gibt die Zahl der Neuinfektionen innerhalb der vergangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner an. Überschreitet der Inzidenzwert eine Größe von 35 bzw. 50, so hat der Kreis bzw. die Stadt erweiterte Maßnahmen zu ergreifen.

Obwohl von politischer Seite den Kirchengemeinden keine direkten Vorgaben gemacht werden, ist es seitens der Kirchen eine Selbstverpflichtung, sich an den erlassenen Regeln zu orientieren. Der Krisenstab der Kirchengemeinde St. Lambertus hat sich hierfür >aufgrund der sehr hohen Sieben-Tage-Inzidenz< klar ausgesprochen, um so dazu beitragen zu können, das Infektionsrisiko in den Kirchen bei Gottesdiensten und den eigenen Versammlungsstätten auszuschließen bzw. zu minimieren. Dies kann aber nur gelingen, wenn sich alle Besucher an diese Regelungen halten.

Den Verantwortlichen der Kirchengemeinde ist bewusst, dass vielen Gläubigen die Gottesdienstbesuche sowie die sonstigen Kontakte in unseren Häusern sehr wichtig sind, trotzdem empfehlen wir älteren Menschen und Risikogruppen über eine Teilnahme an Gottesdiensten und/oder Gruppentreffen sorgfältig nachzudenken.

Kirchen und Gottesdienste

- Der Besuch der Gottesdienste geschieht in eigener Verantwortung.
- Die allgemein gültigen Regeln (AHA): - Abstand halten, - Hygiene, - Alltagsmaske sind grundsätzlich auch in allen Kirchen umzusetzen.
- Der Zutritt zu den Kirchen und zur Teilnahme an Gottesdiensten ist Personen mit akuten Erkrankungen der Atemwege nicht gestattet.
- Der Zugang zu den Gotteshäusern findet ausschließlich durch das Hauptkirchenportal statt. Alle anderen möglichen Zugänge sind nur noch Ausgänge.

- In allen Bereichen vor und auch in den Kirchen ist ein Sicherheitsabstand zu Anderen von mindestens 2 Metern einzuhalten. Dies gilt auch beim Gang zur Kommunion.
- Der Besuch der Gottesdienste erfordert das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) während der ganzen Zeit**. Im Gegensatz zur vorherigen Regelung muss der MNS auch am Platz getragen werden. Diese Regelung gilt auch in der Sakristei.
 - Der Priester ist bei einigen wichtigen Handlungen im Gottesdienst davon ausgenommen.
 - Zur Kommunionausteilung besteht aber auch hier die Verpflichtung des Tragens eines MNS.
- Beim Betreten der Kirche stehen Desinfektionsmittel bereit, um die Hände zu desinfizieren.
 - Das Platzangebot in den Kirchen wird ab einer Inzidenz von 35 und mehr reduziert, damit die Abstandsregelung umgesetzt werden kann. **Demzufolge fallen bis auf weiteres alle „Zusatzplätze“ weg**. Dies bedeutet einen Richtwert (abhängig von teilnehmenden Familienmitgliedern) von:
 - St. Lambertus: 50 Plätze
 - St. Thomas Morus: 48 Plätze
 - Hl. Familie: 34 Plätze
 - St. Judas Thaddäus: 16 Plätze

Hinweis:

Sollte der Inzidenzwert **unter den Grenzwert von 35 fallen**, werden die **Zusatzplätze** in den Kirchen wieder zur Verfügung gestellt.

- St. Lambertus:	+12 Zusatzplätze	auf 62 Plätze
- St. Thomas Morus:	+24 Zusatzplätze	auf 72 Plätze
- Hl. Familie:	+14 Zusatzplätze	auf 48 Plätze
- St. Judas Thaddäus:	+ 5 Zusatzplätze	auf 21 Plätze

- Die zur Verfügung stehenden Sitzplätze sind mit Nummern markiert.
- Alle nicht ausgewiesenen Bänke (Bänke ohne Nummern) sind gesperrt und müssen aufgrund der notwendigen Abstandsregeln frei bleiben. Die Bänke sind mittels eines Schildes „**gesperrt**“ ebenfalls gekennzeichnet.
- Familien, die im gleichen Haushalt leben, dürfen auch bei den Gottesdiensten an den markierten Plätzen zusammensitzen. Ehepaare zählen als 1 Person.
- Kleinere Kinder und Jugendliche (bis ca. 14 Jahre) zählen nicht in die Richtwertebelegung, wenn diese in Begleitung eines Erwachsenen sind. Kinder und Jugendliche sollten nicht alleine an den Gottesdiensten teilnehmen.
- Für die Wochentags - Gottesdienste an den verschiedensten Kirchorten ist keine Voranmeldung über das „online-Verfahren“ nötig. Bei allen anderen Gottesdiensten (samstags, sonntags und an Feiertagen) ist für den größeren Teil der Besucher eine Voranmeldung notwendig. Nur eine geringe Anzahl von freien Plätzen wird für „Nichtanmeldungen“ freigehalten. Vorangemeldete Gottesdienstbesucher haben bis 10 Minuten vor Gottesdienstbeginn die Kirche aufzusuchen, da sonst die

Voranmeldung verfällt. Eine Einwahl in das Online-Verfahren ist über den „link“ im Infoblatt der Kirchengemeinde möglich.

- Grundsätzlich wird jeder Gottesdienst durch einen Ordnerdienst begleitet. Dieser stellt sicher, dass nicht mehr als die Richtwerte der Besucher in die Kirchen Einlass finden. Die Kirchenbesucher sind gehalten, den Anweisungen des Ordnungsdienstes zu folgen.
- Sollten mehr Gottesdienstbesucher als markierte Plätze vorhanden sein, müssen die überzähligen Kirchenbesucher **leider abgewiesen** werden.
- Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen möchten, werden vor dem Einlass in die Kirche vom Ordnerdienst mit **Namen, Vornamen, Adresse sowie der Telefonnummer** registriert. Personen, die sich nicht registrieren lassen, dürfen nicht ins Gotteshaus gelassen werden. Onlineanmeldungen werden in einer vorhandenen Liste abgehakt.
- Bei der online-Anmeldung müssen alle o.g. Angaben wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Sind online - Angaben fehlerhaft oder unvollständig, kann eine Teilnahme zum Gottesdienst nicht positiv beantwortet werden.
- Die Gottesdienstbesucherlisten werden mindestens 4 Wochen aufbewahrt, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind durch den Zugriff Dritter geschützt und werden nach der Aufbewahrungsfrist sachgerecht vernichtet.
- Der Gesang in der Kirche wird auf ein Minimum reduziert.
- Der Friedensgruß findet ohne Körperkontakt statt.
- Vor der Kommunionausteilung desinfiziert sich der Kommunionausteiler die Hände.
- Der Kommunionempfang geschieht blockweise, so dass ein geregelter Ablauf mit Abstand erfolgen kann.
- Es wird ausschließlich die Handkommunion praktiziert.
- Der Chorgesang beim Gottesdienst in kleinen Gruppen wird nach den Regeln des Erzbistums durchgeführt. (Mindestabstand der Chormitglieder, Zeitbegrenzung, Anzahl der Chormitglieder, Lüftungsmaßnahmen).
- Auf das Auslegen des Gotteslobs wird verzichtet.
- Kindermöbel und Malmaterial stehen nicht zur Verfügung.
- Das Verlassen der Kirche nach dem Gottesdienst beginnt mit der letzten Bankreihe.
- Die Kollekte erfolgt nur als Türkollekte am Ausgang bzw. als Online-Überweisung.

- Infos hierzu auf der Internetseite der Pfarrgemeinde unter dem Punkt "Aktuelles"
- Besondere religiöse Handlungen (Trauerfeiern, Taufen usw.) können mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Eine Absprache mit dem Zelebranten ist unbedingt erforderlich. Auch hier gelten alle bisher beschriebenen Regeln (maximale Besucherzahl, AHA-Regel). Ein Infoblatt hierzu wird zur Verfügung gestellt.
- Schulgottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Schule. Die Kirchengemeinde stellt hier einen Sitzplan zur Verfügung, der durch die Schule ausgefüllt und mindestens 4 Wochen - für eine mögliche Nachverfolgung - aufbewahrt werden muss.
- Schilder über besondere Hinweise (Abstand, Händedesinfektion, Tragen eines Mund-Nasenschutzes) sind in allen Kirchen der Gemeinde vorhanden und sichtbar aufgehangen.
- Nach den Gottesdiensten werden alle Bänke mit einem Flächendesinfektionsmittel abgewischt.
- Das Lüften der Kirchenräume in den Herbst – und Wintermonaten wird nach den Vorgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Bistum Köln) und nach den Möglichkeiten der Kirchengebäuden sichergestellt. Ein entsprechendes Papier liegt den Küsterinnen und Küstern vor.

Versammlungsstätten (Veranstaltungen) / Gruppen - und Jugendarbeit

In allen Versammlungsstätten gelten grundsätzlich die von der Ordnungsbehörde aufgestellten Regeln und beziehen sich auf die Coronaschutz -Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Räumlichkeiten der Gemeinde (KFH, Pfarrsaal Hl. Familie, alle Gruppenräume, Treffpunkt Gemeinde) sind die Regelungen der Coronaschutz - Verordnung ebenfalls anzuwenden.

In den gemeindeeigenen Versammlungsstätten finden in der Regel Treffen statt, die einen kirchlichen Bezug haben.

Vermietungen an Externe werden nur im Einzelfall und nach Absprache mit dem Krisenstab genehmigt. Die Kirchengemeinde ist für eine ordnungsgemäße Durchführung bei einer externen Nutzung nicht verantwortlich. Die Umsetzungen und Kontrollen obliegen dem jeweiligen Veranstalter.

Nicht liturgische Angebote der Gemeinde (Gremiensitzungen, Treffpunkte, Sportgruppen etc.) und Veranstaltungen und Feste von Externen **in Gemeinderäumen** unterliegen weiterhin folgenden Vorgaben:

- AHA+L+A sind einzuhalten: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen sowie regelmäßiges Lüften!

- Bei allen Angeboten/Veranstaltungen immer Benennung einer verantwortlichen Kontaktperson und Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit.
- Für Veranstaltungen muss vom Veranstalter ein entsprechendes Konzept vorgelegt werden.
- Bei allen Veranstaltungen - auch bei den Veranstaltungen/Gruppenstunden der Jugend - ist eine Teilnehmerliste zu führen.

Diese ist mindestens 4 Wochen datenschutzrechtlich aufzubewahren und dann zu vernichten.

Maßgeblich für weitere Schutzmaßnahmen ist immer die 7-Tages-Inzidenz im Kreis.

Bei einer örtlichen **7-Tages-Inzidenz von über 35 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner (Gefährdungsstufe 1) gilt:

- Maximale Anzahl von **25 Personen bei Festen und Gruppenaktivitäten** in geschlossenen Räumlichkeiten unter der Berücksichtigung der Raumgröße.

Ab einer örtlichen **7-Tages-Inzidenz von über 50 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner (Gefährdungsstufe 2) gilt abweichend:

- Reduzierung der Teilnehmerzahl auf **10 Personen bei Festen und Gruppenaktivitäten** in geschlossenen Räumlichkeiten unter der Berücksichtigung der Raumgröße.
- Das Tragen eines Mund- /Nasenschutzes ist grundsätzlich Pflicht.

Für die Jugendarbeit der Pfarrgemeinde gelten die angegebenen Personenzahlen in der jeweiligen 7-Tage-Inzidenz gleichermaßen.

Die Jugendleitung ist verpflichtet, bei Besonderheiten den Krisenstab zu benachrichtigen, entsprechende Ansprechpartner sind bekannt.

Ausnahmen der o.g. Regelung bilden die Nutzung der Räumlichkeiten für medizinisch notwendige Zwecke. (z.B. Blutspendedienst).

Chorarbeit

Die Chorarbeit wird in weiten Teilen reduziert. Bei einer weiteren Steigerung der Inzidenz werden die Gruppengrößen der Chormitglieder bei Proben und / oder Auftritten den Gruppengrößen - nach der gültigen Corona-Schutzverordnung - angepasst.

Die entsprechenden Regelungen wurden mit dem Regionalkantor besprochen und abgestimmt. Dieser sorgt auch für die Verbreitung der Informationen unter den weiteren Chorleitern bzw. unter den Chormitgliedern.

Die geplanten Aufführungen werden unter den erforderlichen Maßnahmen (Abstand, Hygiene usw.) durchgeführt. Besonders die Abstände zum Publikum als auch unter den Sängern und Dirigenten sind zu beachten. (Vorgaben aus dem Erzbistum)

Änderungen und / oder Anpassungen der beschriebenen Regeln können jederzeit durch den Krisenstab der Gemeinde durchgeführt werden.

gez.

Der Krisenstab der
Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus

Verteiler:
Pastoralteam
Kirchenvorstand
Pfarrgemeinderat
Alle Gruppierungen in der Gemeinde
Internetseite der Gemeinde